

Entwurf Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege

1. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für diese Richtlinien ist das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsge- rechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG) vom 27.12.2004, mit dem der dritte Abschnitt des SGB VIII - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege - geändert wird.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes fordern ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreu- ungsplätzen in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder aller Altersgruppen.

Gem. § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege

- a) die **Vermittlung** des Kindes zu einer **geeigneten Tagespflegeperson**, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
- b) deren **fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation**
- c) sowie die **Gewährung einer laufenden Geldleistung**

2. Grundvoraussetzung für die Finanzierung von Tagespflege

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) prüft, vermittelt und unterstützt Tagespflegepersonen, die die in § 23 Abs. 3 SGB VIII beschriebenen Anforderungen an die Eignung erfüllen.

3. Finanzierung

Die vom AKJF vermittelten und/oder geprüften Tagespflegeverhältnisse werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, finanziell gefördert.

Die Gewährung der Geldleistung erfolgt nicht an unterhaltspflichtige Personen.

Die finanzielle Leistung an die Tagespflegeperson durch das AKJF besteht aus folgen- den Einzelleistungen:

- **Sachaufwand (§ 24 Abs. 4)**

Dazu zählen z.B. Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren, Le- bensmittel, Haftpflicht- und Krankenversicherung, Pflegematerialien, Hygienebedarf, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Ausgaben für Freizeitgestaltung, Renovie- rungskosten, Kosten für Weiterbildung, Büro- und Fahrtkosten.

- **Anerkennung der Förderleistung.**

Für die kontinuierliche und verlässliche Betreuungsleistung wird neben den Kosten für den Sachaufwand ein Anerkennungsbetrag gewährt. Dieser Betrag soll die Tagespfe- geperson motivieren, die Kinderbetreuung auf längere Sicht zu übernehmen, sich weiter zu qualifizieren und für die Betreuung von Tagespflegekindern durch Vermittlung des AKJF zur Verfügung zu stehen (Tagespflegepool).

- **Nachgewiesene Aufwendungen** für Beiträge zu einer **Unfallversicherung**, sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen **Alterssicherung** der Tagespflegeperson.

4. Höhe der Geldleistung

4.1 Stundensatz

Der Stundensatz, der sich aus den

- Sachaufwendungen und den
- Anerkennungskosten

zusammensetzt, beträgt:

Die Höhe des Stundensatzes bemisst sich an den Kriterien, inwieweit die Tagespflegeperson

- einen Qualifizierungsnachweis, z. B. im Haus der Familie oder VHS von durch Kursus von mindestens ... Unterrichtsstunden erbringen kann.
- ohne Qualifizierungsnachweis ist.
- die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson bzw. in extra dafür angemieteten Räumen oder im Haushalt der Eltern bzw. Sorgeberechtigten stattfindet und
- ob es sich um eine Tages- und/oder Nachtbetreuung handelt.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in ausschließlich dafür angemieteten Räumen mit Qualifikationsnachweis

in der Zeit von 6 bis 20 Uhr 3,00 €

in der Zeit von 20 bis 6 Uhr 1,50 €

Übernachtet das zu betreuende Kind in der Tagespflegestelle, wird für den Zeitraum von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Nachtpauschale von 10,00 € gewährt.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in ausschließlich dafür angemieteten Räumen ohne Qualifikationsnachweis

in der Zeit von 6 bis 20 Uhr 2,00 €

in der Zeit von 20 bis 6 Uhr 1,00 €

Übernachtet das zu betreuende Kind in der Tagespflegestelle, wird für den Zeitraum von 6.00 bis 20.00 Uhr eine Nachtpauschale von 5,00 € gewährt.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. Sorgeberechtigten mit Qualifikationsnachweis

in der Zeit von 6 bis 20 Uhr 2,30 €

in der Zeit von 20 bis 6 Uhr 1,00 €

Übernachtet die Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, wird eine Nachtpauschale von 7,50 € gewährt.

Bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ohne Qualifikationsnachweis

in der Zeit von 6 bis 20 Uhr 1,00 €

in der Zeit von 20 bis 6 Uhr 1,00 €

Es wird keine Übernachtungspauschale gewährt.

Werden von der Tagespflegeperson bei der Betreuung im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten hauswirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet, werden diese **nicht** vom AKJF finanziert.

4.2. Aufwendungen für Unfall- und Rentenversicherung

Der Tagespflegeperson, der über das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien die Betreuung vermittelt wurde, werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie grundsätzlich eines angemessenen Rentenversicherungsbeitrages in Höhe des halben Mindestbeitrags der freiwilligen Rentenversicherung bzw. des halben Pflichtbeitrags erstattet. Diese Aufwendungen werden jeweils für den vollen Monat gewährt, in denen eine Betreuung stattgefunden hat.

Den Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, werden diese Aufwendungen auch in Zeiten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

5. Betreuungsumfang und Abrechnungsverfahren

Der Betreuungsumfang richtet sich in erster Linie nach den Abwesenheitszeiten der Eltern/Personensorgeberechtigten. Diese sind dem AKJF in geeigneter Weise nachzuweisen.

Der Betreuungsumfang wird zunächst in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt. Aufgrund dieses voraussichtlichen Bedarfs erfolgt eine monatliche Abschlagszahlung und nachträgliche Spitzabrechnung.

6. Anspruch, Beginn und Umfang der Geldleistungen

Ein Anspruch auf Erstattung der Geldleistungen besteht nur in den Fällen, in denen die Betreuung des Kindes am Tag für mindestens zwei Stunden zusammenhängend erforderlich ist.

Der Anspruch auf Erstattung der Geldleistungen beginnt frühestens mit dem Datum der Antragstellung. Der Antrag ist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich beim AKJF zu stellen. Der Antrag ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson zu unterschreiben. .

In den Fällen, in denen die Tagespflegeperson vom AKJF vermittelt wurde, wird die Geldleistung in voller Höhe an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Der vom AKJF gem. §§ 91 ff SGB VIII berechnete Eigenanteil der Eltern ist an das AKJF zu erstatten.

In den Fällen, in denen eine Vermittlung der Betreuungsperson durch das AKJF nicht erfolgte und diese auch nicht in dem Betreuungspool registriert ist, erfolgt die Auszahlung der Geldleistung abzüglich des Eigenanteils der Eltern/Personensorgeberechtigten.

7. Geschwisterregelung

Nach dem GTK sind die Eltern bzw. der Elternteil von Geschwistern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung nach dem GTK besuchen, nur für ein Kind beitragspflichtig. Die Geschwisterermäßigung gilt auch, wenn bereits für ein Kind in einer Kindertageseinrichtung nach dem GTK ein Elternbeitrag erhoben wird.

Im Rahmen des Ausbauprogramms der Tagesbetreuungsangebote für Kinder wird die Geschwisterermäßigung auf die Tagespflege übertragen, um Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist von dem/den Zahlungspflichtigen der höhere Beitrag zu fordern. Werden Geschwisterkinder gleichzeitig in Tagespflege betreut, so ist ein Kostenbeitrag maximal in Höhe der Aufwendungen für ein Kind zu leisten. Die Geschwisterermäßigung gilt ab dem 01.08.2005, Beginn des Kindergartenjahres.

8. Nachweis

Zu Beginn des Folgemonats legt die Tagespflegeperson einen Nachweisbogen (Anlage 1) über die tatsächlichen Betreuungszeiten vor. Der Nachweisbogen ist auch von den

Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterschreiben. Dieser Stundennachweis ist Grundlage für eine Spitzabrechnung. Beträgt die Abweichung zum vorher errechneten Stundenumfang 10 Stunden oder weniger, erfolgt keine Nachzahlung oder Verrechnung.

9. Heranziehung zu den Kosten

Das AKJF übernimmt die Kosten der Tagespflege, soweit den Eltern und dem Kind die Finanzierung nicht zuzumuten ist. Für die Heranziehung zu den Kosten gelten die Bestimmungen der §§ 91 ff SGB VIII.

10. Häusliche Ersparnis

Die Geldleistung enthält keinen Anteil für die Kosten einer Hauptmahlzeit. Diese Kosten sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten der Tagespflegeperson im Rahmen der häuslichen Ersparnis zu erstatten.

11. Qualifizierung und Poolbildung

Tagespflegepersonen, die geeignet und bereit sind, Tagesbetreuungen auf Vermittlung des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zu übernehmen und sich dauerhaft als Tagespflegestelle zur Verfügung stellen wollen, werden in den sog. Tagesbetreuungs-pool aufgenommen. Einzelheiten über die Zusammenarbeit werden in einer Betreuungsvereinbarung festgelegt. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, die entweder vom AKJF selbst oder von kooperierenden Einrichtungen angeboten und durchgeführt werden.

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen werden vom AKJF übernommen.

Die Beurteilung, inwieweit Qualifizierungen durch andere Träger und Einrichtungen anerkannt werden, obliegt dem AKJF.

12. Übergangsregelung

Während einer Übergangszeit von 12 Monaten, also bis zum 31.12.2005, werden die bisher vom AKJF finanzierten Tagespflegeverhältnisse in diese Regelungen übernommen. In dieser Zeit haben die bereits tätigen Tagespflegepersonen die Möglichkeit, an angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und in den Tagespflegepool aufgenommen zu werden.

Tagespflegepersonen, die z. B. wegen fehlender Eignung und/oder Qualifizierung nicht in den Tagespflegepool aufgenommen werden, können nach dieser Übergangszeit lediglich die Kosten für den Sachaufwand erstattet bekommen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Warendorf, den